

**Benutzungsordnung
für das Archiv der Stadt Baesweiler vom 29.04.2015**

**§ 1
Stellung und Aufgaben**

- (1) Die Stadtverwaltung Baesweiler unterhält ein Archiv im Sinne des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW).
- (2) Das Archiv dient der Sicherung und Erhaltung des Archivgutes der Stadt Baesweiler sowie des Familienarchivs Kurt Faßbinder.

**§ 2
Nutzung**

- (1) Jedermann kann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung die im Archiv verwahrten Unterlagen (Archivalien) nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen (z.B. festgelegte Schutzfristen), andere Regelungen der Stadt Baesweiler oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme. Die Benutzerin / der Benutzer ist im Umgang mit dem Archivgut zu äußerster Sorgfalt verpflichtet. Archivgut ist in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, zurückzugeben. Es ist strengstens untersagt, an Archivalien Vermerke, Unterstreichungen und Zeichen jedweder Art anzubringen, verblasste Stellen nachzuzeichnen, Handpausen anzufertigen, Radierungen vorzunehmen oder die Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden. Von der Benutzerin / dem Benutzer festgestellte Schäden an Archivalien sind unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle Schäden am Archivgut und bei Verlust im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Das Archivgut ist nur in den dazu seitens der Stadt bestimmten Räumen zu benutzen. Eine Ausleihe ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich während der Nutzung so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist es untersagt, im Nutzungsraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.
- (5) Der Stadt Baesweiler steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- (6) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, wenn eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann. Über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet die Hauptabteilung der Stadt Baesweiler. Eine ungenehmigte Weitergabe von Reproduktionen oder deren weitere Vervielfältigung ist unzulässig.

**§ 3
Benutzungsantrag und -genehmigung**

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag an die Stadt Baesweiler – Stadtarchiv – zugelassen. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat Name, Vorname und Wohnanschrift anzugeben und sich auf Verlangen vor der Nutzung auszuweisen. Mit ihrer / seiner Unterschrift unter den Antrag erkennt die Antragstellerin / der Antragsteller diese Benutzungsordnung an.
- (2) Die Antragstellerin / der Antragsteller hat im Benutzungsantrag Angaben über den Gegenstand und Zweck der Benutzung zu machen. Wenn sich Gegenstand oder Zweck der Benutzung ändert, ist ein neuer Antrag zu stellen.

- (3) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Hauptabteilung der Stadt Baesweiler. Auf eine bestimmte Form oder Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch. Es können maximal 5 Archivalien je Monat bestellt werden.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann aus wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Baesweiler gefährdet würde,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 - f) die Antragstellerin / der Antragsteller wiederholt und schwer wiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - g) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - h) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder
 - c) die Benutzerin / der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt oder ihr / ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) die Benutzerin / der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4 Verwertung und Publikation

- (1) Die Benutzerin / Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte, datenschutzrechtliche Bestimmungen und andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren. Verletzungen dieser Rechte, Bestimmungen und Belange hat sie / er der Berechtigten / dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- (2) Werden Reproduktionen von Archivalien aus dem Bestand des Stadtarchivs Baesweiler für eine Veröffentlichung benutzt, ist eine gesonderte Genehmigung einzuholen. Alle Rechte verbleiben bei der Stadt Baesweiler.
- (3) Ein kostenloses Belegexemplar der jeweiligen Publikation ist der Stadt ohne besondere Aufforderung zu überlassen.

§ 5

Haftung der Stadt Baesweiler

Die Stadt Baesweiler haftet im Rahmen des Benutzungsverhältnisses nur für solche Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

§ 6

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut im Stadtarchiv ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Sonderleistungen (z.B. Reproduktion und Recherche), Sach- und Portokosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten sind Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 29.04.2015

Der Bürgermeister
gez.
(Dr. Linkens)